



## Satzung über die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage im Jahr 2021 in Neubulach

### Inhalt

- § 1 Neubulach - anerkannter Kur- und Erholungsort; Waren zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse von Besuchern und Touristen
- § 2 Weitere Verkaufssonntage
- § 3 Besonderer Arbeitnehmerschutz
- § 4 Ordnungswidrigkeiten
- § 5 Inkrafttreten

Aufgrund § 7 Abs. 1, § 8 und § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) i. V. M. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Neubulach - anerkannter Kur- und Erholungsort; Waren zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse von Besuchern und Touristen**

- (1) Zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse der Besucher und Touristen, dürfen in Neubulach im Geltungsbereich dieser Satzungen an allen Sonntagen in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober und an den Feiertagen 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Tag der deutschen Einheit, in der Zeit von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr die in § 7 Abs. 1 LadÖG genannten Waren angeboten werden. Dazu gehören insbesondere folgende Artikel:

- a) Reisebedarf im Sinne des § 2 Abs. 4 LadÖG, dieser umfasst insbes. Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoylottenartikel, Träger für Bild- und Tonaufnahmen, Bedarf für Reiseapothecken, persönlicher Witterungsschutz, Reiseandenken und Spielzeug geringeren Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen, sowie ausländische Geldsorten.
- b) Sport und Badegegenstände
- c) Devotionalien sowie
- d) Waren, die für Neubulach kennzeichnend sind

- (2) Die Verkaufsstellen müssen eine oder mehrere der genannten Waren ausschließlich oder in vollem Umfang führen.

### **§ 2 weitere Verkaufssonn- und Feiertage**

Gem. § 8 Abs. 1 LadÖG dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.

Gem. § 8 Abs. 2 LadÖG darf die Offenhaltung der Verkaufsstellen fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten.

- (1) Aus Anlass des Ostermontagmarkts dürfen daher in Neubulach und Teilorte die Verkaufsstellen am Ostermontag in der Zeit von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Anlässlich des Tags des offenen Denkmals dürfen daher am Sonntag, 12. September die Verkaufsstellen in Neubulach und Teilorten in der Zeit von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet sein.
- (3) Aus Anlass 50 Jahre Besucherbergwerk Neubulach mit Festwochenende dürfen in Neubulach und Teilorten die Verkaufsstellen am Sonntag, 13. Juni 2021 in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet sein.

### **§ 3 Besonderer Arbeitnehmerschutz**

- (1) Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen den Arbeitnehmerschutz stellen, soweit sie nicht nach § 16 i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1d LadÖG Straftaten sind, Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1e und 2 LadÖG dar. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 15.000 € geahndet werden.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Absatz 1 Nr.1 a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- € geahndet werden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Neubulach, den 21.10.2020

gez.

Petra Schupp  
Bürgermeisterin

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Neubulach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.